

führen, da eine Kompensation dieser Grundeigenschaften nicht möglich ist.

Das Gesetz verlangt nicht den Nachweis der Fahruntüchtigkeit, sondern stellt die erheblich eingeschränkte Fahrtüchtigkeit bereits unter Strafe. Der Begriff der erheblich eingeschränkten Fahrtüchtigkeit muß relativ eng und streng gefaßt werden, da infolge der Schnelligkeit und des Gewichts der Fahrzeuge und der daraus resultierenden Wucht der motorisierten Verkehrsteilnehmer bei der heutigen Verkehrslage und Verkehrsdichte stets die uneingeschränkte Leistungskapazität gefordert wird.

Der Fahruntüchtige kann noch fahrfähig sein. Letzteres ist die bloße Eigenschaft, das Fahrzeug technisch zu handhaben. Dies kann auch bei starker alkoholischer Beeinflussung noch der Fall sein, obwohl die Fähigkeit, das Fahrzeug sicher zu führen, schon lange nicht mehr gegeben ist. Der Übergang von Fahruntüchtigkeit zur Fahrfähigkeit kann schrittweise erfolgen, ist für unsere Fragestellung aber bedeutungslos.

Uns interessiert aus dem breiten Spektrum der Gründe für eine veränderte Fahrtüchtigkeit nur die toxisch durch Alkoholwirkung hervorgerufene erheblich beeinträchtigte Fahrtüchtigkeit.

Zur Symptomatik einer alkoholisch bedingten erheblich beeinträchtigten Fahrtüchtigkeit

Durch Alkohol werden die Grenzen der optimalen Leistungsfähigkeit in allen Qualitäten herabgesetzt, somit alle Funktionen, welche die Voraussetzung für eine volle Fahrtüchtigkeit darstellen, negativ beeinflusst. Diese prinzipielle Feststellung hat Gültigkeit, unabhängig von allen möglichen generellen und individuellen Unterschieden bezüglich der Alkoholtoleranz und des Reaktionsverhaltens. Eine alkoholbedingte erheblich beeinträchtigte Fahrtüchtigkeit besteht somit, wenn die optimale physiologische Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist und Störungen der Tiefenperson eingetreten sind.

Die Änderungen der Tiefenperson, die letztlich das Verhalten des Menschen in allen Situationen bedingt, sind von besonders einschneidender Bedeutung. Statistiken aus aller Welt zeigen, daß schon sehr kleine Alkoholmengen, die noch keine meßbaren Leistungsausfälle bedingen, zu Persönlichkeitsveränderungen führen, welche bei genauer Analyse die Hauptursache des Fehlverhaltens im Straßenverkehr darstellen. Bereits kleinste Alkoholmengen lähmen die für eine nüchterne Person charakteristischen Hemmungen und führen zu einer Enthemmung. Bei Tausenden von Kontrollen konnte nachgewiesen werden, daß diese alkoholbedingte Veränderung der Tiefenperson eine Primitivierung der Persönlichkeit bewirkt.

Der Wegfall der Hemmungen bedingt, um aus der Vielzahl der Möglichkeiten nur einige Charakteristika zu nennen, einen Verlust der Selbstkontrolle, eine Selbstüberheblichkeit, Großzügigkeit, übertriebene Begeisterungsfähigkeit, wachsendes Selbstvertrauen, Abnahme der Urteilsfähigkeit, Euphorie, Ausdehnungsbedürfnis. Im nüchternen Zustand zurückgedämmter (jetzt alkohol-enthemmter) Leichtsinns, eine gewisse Rücksichtslosigkeit, Nachlässigkeit treten nun hervor. Man glaubt leichter, freier, zügiger zu fahren, in Wirklichkeit benimmt man sich aber enthemmter, unvorsichtiger, gefährlicher, ja rücksichtsloser. Die Freude am Risiko, z. B. beim schnellen Befahren einer Kurve, an der Gefährdung (also die Übernahme einer Aufgabe, deren unsicherer Ausgang von vornherein feststeht), z. B. beim Überholen an einer unübersichtlichen Stelle, nimmt zu. Werden keine größeren Risiken gewagt, so hat man wenigstens mehr Vertrauen auf zweifelhaften Erfolg.

Diese dem menschlichen Willen nur bedingt unterliegende und von ihm leitbare Enthemmung stellt bei an sich sehr geringer Blutalkoholkonzentration die Hauptursache der Übertretungen bzw. Straßenverkehrsunfälle dar.

Neben der so bedeutungsvollen Veränderung der Tiefenperson spielen aber auch noch andere, nicht minder wichtige Fakten bei der alkoholisch bedingten erheblich beeinträchtigten Verkehrstauglichkeit eine Rolle. Unter den vielen Systemen und Schichten, die von der Alkoholwirkung betroffen werden, sind die Sensorik und Motorik besonders empfindlich und frühzeitig gestört. Dabei sei erneut betont, daß bei diesen alkoholbedingten Hirnleistungsstörungen die einzelnen Funktionen untereinander oft vielseitig verzahnt sind. Bedeutungsvoll sind Änderungen der Aufmerksamkeit im Sinne einer Aufmerksamkeitsschwäche, -Verlangsamung oder allgemeinen -Störung, wobei begleitende Unruhe, Angst oder Schreckhaftigkeit sich dann besonders ungünstig auswirken. Dies gilt auch für das unter Alkoholwirkung immer veränderte Reaktionsvermögen, wovon die Reaktionszeit, wenn auch dem Laien sehr imponierend, nur ein und meist nicht der entscheidende Sektor ist. Wesentlich wichtiger sind Einbußen hinsichtlich fehlerfreier Einfach- und Mehrfachreaktionen und Wahl- bzw. Kettenreaktionen. Selbstverständlich können in Einzelfällen unverschuldet fehlerhafte Reaktionsabläufe auftreten, die dann auf Grund der Gesamtumstände von alkoholbedingten zu unterscheiden sind. Bei den Veränderungen der Sinnesleistungen fällt die Einengung des Gesichtsfeldes auf, wodurch die Eindrücke an der Peripherie und andere Hindernisse nicht mehr sachgemäß und damit meist zu spät erkannt werden können. Ebenso kommt es zu Einbußen im plastischen und Tiefensehen.

Vom Kraftfahrer werden Dauerleistungen und Mehrfachreaktionen gefordert. Sicherlich kann durch Willensanstrengung die Aufmerksamkeit und Konzentration für eine kurze Zeit gestrafft werden. Dieser Spannungszustand kann aber unter Alkohol nicht lange anhalten, ihm folgt meist ein um so stärkerer Abfall. Mit Hilfe eingefahrener Reflexe können gewisse Tätigkeiten eines Kraftfahrers eine Zeitlang auch bei erheblich beeinträchtigter Fahrtüchtigkeit ohne Störung durchgeführt werden. Infolge der alkoholbedingten Schädigung der Hirnleistung aber wird beim Auftreten einer unerwarteten Situation, welche Mehrfachhandlungen verlangt, die rein reflexmäßige Antwort nicht mehr genügen. Jetzt wird höchste Entschlußkraft und Fähigkeit zu schnellem Handeln gefordert. Infolge der alkoholischen Schädigung der übergeordneten Zentren kann nun auch der Alkoholgewohnte nicht mehr anforderungsgemäß handeln. Deshalb stellen die leicht angetrunkenen Kraftfahrer eine besondere Gefahr dar, weil sie zwar bei Einfachhandlungen noch durchaus geordnet erscheinen mögen, ihre erheblich beeinträchtigte Fahrtüchtigkeit aber erst bei einer Gefahrensituation auftritt. Auch bei jahrelang eingeschliffenen Reflexen und Automatismen hat somit ein Kraftfahrer keine Fahrtüchtigkeit mehr, wenn infolge Alkoholwirkung einzelne Funktionen ausgefallen sind.

Wie kann man nun eine alkoholisch bedingte erheblich beeinträchtigte Fahrtüchtigkeit, also den Zustand der verminderten Leistungskapazität eines Menschen, erkennen?

Der ärztliche Untersuchungsbefund, sein Beweiswert und seine Grenzen

Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, daß eine alkoholbedingte erheblich beeinträchtigte Fahrtüchtigkeit u. a. eine Veränderung der Reaktionsfähigkeit beinhaltet. Es ist verständlich, daß eine Komponente dieser Funktion, die einfache Reaktionszeit, schon aus